

## Sechszwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 1. Februar 2021

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1<sup>1)</sup>

#### Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung

In § 1a Abs. 3, § 1b Abs. 4 Satz 1 und § 10 Nr. 3a der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26), wird die Angabe „KN95- oder N95-Maske“ jeweils durch „KN95-, N95- oder vergleichbare Maske“ ersetzt.

### Artikel 2<sup>2)</sup>

#### Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „virenfilternde Masken“ durch das Wort „Schutzmasken“ und die Angabe „KN95 oder N95“ durch „KN95, N95 oder vergleichbar“ ersetzt.
2. Dem § 5a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Das Abstands- und Hygienekonzept kann die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 1a Abs. 2 Satz 2 vorsehen.“

### Artikel 3

#### Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus dem Anhang.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anhang

Wiesbaden, den 1. Februar 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister  
für Soziales und Integration

Klose

Der Minister  
des Innern und für Sport

Beuth

<sup>1)</sup> Ändert FFN 91-63  
<sup>2)</sup> Ändert FFN 91-64

**Begründung:**Allgemein

Mit der Verordnung erfolgen Präzisierungen hinsichtlich der Maskenpflicht.

Zu den einzelnen Artikeln**Artikel 1 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)**

In Einrichtungen, in denen die Pflicht besteht, FFP2-, KN95- oder N95-Masken zu tragen, können auch Masken, die mit diesen Modellen vergleichbar sind (wie etwa KF94-Masken), verwendet werden. Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass das Schutzniveau gehalten wird und gleichzeitig gleich wirksame Masken nicht ausgeschlossen werden.

**Artikel 2 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)**

Dort, wo die Pflicht besteht, medizinische Masken zu tragen, können neben OP-Masken auch Schutzmasken der Standards FFP2, KN95 oder N95 sowie künftig auch diesen Standards vergleichbare Modelle (etwa KF94-Masken) verwendet werden (Nr. 1 [§ 1a Abs. 2 Satz 2]). Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass das Schutzniveau gehalten wird und gleichzeitig gleich wirksame Masken nicht ausgeschlossen werden.

Die Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien erhalten die Möglichkeit, in den Abstands- und Hygienekonzepten als weitere Hygieneschutzmaßnahme das verpflichtende Tragen medizinischer Masken an Arbeitsplätzen in Bibliotheken oder IT-Räumen sowie in Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in Präsenz vorzusehen (Nr. 2 [§ 5a Abs. 2 Satz 3]). Solche Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden im Rahmen des Hybridsemesterkonzepts dort angeboten, wo digitale Formate nicht möglich sind. Das Tragen medizinischer Masken stärkt hierbei ergänzend den Infektionsschutz.

**Artikel 3 (Begründung)**

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

**Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung.